



# **SATZUNG für den Deutschen Tanztrainer Verband der Professionals e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften**

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Tanztrainer Verband der Professionals e.V.“ (nachfolgend DTP e.V. genannt).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Köln.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verband strebt die enge Zusammenarbeit mit allen Tanzsportverbänden an.

## **§ 2**

### **Zweck des Verbandes**

- 2.1. Der Verband bezweckt die Förderung der beruflichen Interessen der Tanztrainer der Professionals in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt der Verband sich folgende Ziele:
  - Schaffung des Berufsbildes Deutscher Professional Tanztrainer.
  - Information der Öffentlichkeit über den Beruf des Tanzprofessionals und den Tanzsport im Allgemeinen.
  - Betreuung und Beratung der Mitglieder in beruflichen Angelegenheiten.
  - Mitwirkung bei für den Berufsverband wichtigen Entscheidungen der Gesetzgebungsorgane, der Verwaltungsbehörden, Verbände und sonstigen Organisationen im nationalen und internationalen Bereich.
  - Förderung der qualifizierten Aus- und Weiterbildung der Tanztrainer, sowie Ausbildung eines geeigneten Nachwuchses.
  - Förderung des deutschen Tanznachwuchses.
  - Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen.
  - Förderung der technischen und methodischen Entwicklung des Tanzsports.
  - Förderung und Pflege der Traditionen und Besonderheiten des Tanzsports in Deutschland.
  - Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener und/oder leistungssteigernder Substanzen unterbinden.

### **§ 3**

#### **Grundsätze der Tätigkeit**

- 3.1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3.2. Die DTP e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 4**

#### **Formen der Mitgliedschaft**

- 4.1. Ordentliche Mitglieder können sein:
  - a) ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder des Deutschen Professional Tanzsportverbandes e.V.
  - b) Mitglieder eines anerkannten nationalen oder internationalen Berufsverbandes auf dem Gebiet des Tanzens/Tanzsports.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder können alle Personen sein, welche die Kriterien aus 4.1. nicht erfüllen.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Präsidium ernannt wurden.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle der DTP e.V. gerichtet werden muss. Das Aufnahmegesuch muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon und Mail-Adresse, sowie gegebenenfalls Angaben über die vorhandene DPV-Mitgliedschaft enthalten.
- 5.2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 5.3. Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- 5.4. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft muss das Präsidium einstimmig beschließen und der Mitgliederversammlung bekanntgeben.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus der DTP.
- 6.2. Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Präsidiums wieder zurückgenommen werden.
- 6.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise unterlässt. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- 6.4. Ein Mitglied kann aus dem DTP e.V. ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des DTP e.V. zuwiderhandelt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist zum Ende des Folgemonats wirksam.
- 6.5. Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

- 7.1. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat Antrags- und Stimmrecht.
- 7.2. Außerordentliche können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- 7.3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den von der DTP e.V. durchgeführten Veranstaltungen und Lehrgängen gemäß Ausschreibung teilzunehmen.
- 7.4. Der DTP e.V. unterstützt die Mitglieder durch Auskünfte, Rat und Beistand in allen fachlichen, juristischen, sowie sozialen Fragen. Die dadurch entstehenden Kosten hat das Mitglied zu ersetzen. Im Hinblick auf entstehende Auslagen und Kosten kann der DTP e.V. Vorschüsse anfordern.

## **§ 8** **Pflichten der Mitglieder**

- 8.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.
- 8.2. Änderungen des Namens oder der Anschrift oder Änderung, Entzug oder Ruhe von Lizenzen sind der Geschäftsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 8.3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Einzelheiten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Beitragszahlung erhält das Mitglied eine Rechnung. Die Fälligkeit der Beitragszahlung tritt ohne Mahnung ein.
- 8.4. Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundungs- oder Erlassungsgesuche entscheidet das Präsidium.
- 8.5. Bei einem besonderen Finanzbedarf der DTP e.V. kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

## **§ 9** **Organe des DTP e.V.**

- 9.1. Organe des DTP e.V. sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) das Präsidium
- 9.2. Das Amt in dem DTP e.V. ist ehrenamtlich.
- 9.3. Über jede Sitzung eines Organes des DTP e.V. ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.

## **§ 10** **Mitgliederversammlung**

- 10.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Kalenderjahren abgehalten werden. Über Ort und Zeit, sowie die Tagesordnung entscheidet das Präsidium.
- 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
  - a) es das Präsidium beschließt.
  - b) die Einberufung von 1/4 der ordentlichen und Ehrenmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangt wird.

**§ 11 a**  
**Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

11 a 1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums; Erteilung oder Verweigerung der Entlastungen.
- b) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums.
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des DTP e.V.
- g) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Als Einspruchs- oder Berufungsinstanz zwecks Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds.

**§ 11 b**  
**Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung**

11 b 1. Einberufungsorgan ist das Präsidium, das Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festlegt.

11 b 2. Zu jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen per Briefpost oder Email eingeladen.

11 b 3. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

11 b 4. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die endgültige Tagesordnung ist bei Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

**§ 11 c**  
**Beratung und Beschlussfassung**

11 c 1. Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Präsidiumswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen.

11 c 2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.

- 11 c 3. Die Protokollführung obliegt einer von der Mitgliederversammlung oder Präsidium zu bestimmenden Person.
- 11 c 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 11 c 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit, für einen Auflösungsbeschluss eine 9/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- 11 c 6. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied beantragt geheime Abstimmung. Bewerben sich um ein Amt mehr als ein Kandidat, ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 12** **Präsidium**

- 12.1. Das Präsidium der DTP e.V. besteht aus:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Schatzmeister
- 12.2. Die Präsidiumsmitglieder und die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3. Der Verband wird nach § 26 BGB durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten oder den Präsidenten und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- 12.4. Der Schatzmeister des Verbandes ist in allen Geldangelegenheiten alleine zeichnungsbefugt.
- 12.4. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 12.1 a) - c) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.5. Als Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 12.1 a) – c) können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- 12.6. Jedes Mitglied des Präsidiums ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in dem DTP e.V. endet auch das Amt im Präsidium.
- 12.7. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, kann sich das Präsidium durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums**

- 13.1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des DTP e.V. zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- 13.2. Ist die Mitgliederversammlung zuständig, kann die Erledigung aber nicht bis zu deren Einberufung warten, so ist das Präsidium verpflichtet, selbst zu handeln. Solche Vorgänge sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 13.3. Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Kommissionen gründen und Kommissionsleiter einsetzen

### **§ 14**

#### **Rechnungslegung**

- 14.1. Die Rechnungslegung besteht aus einer für das Geschäftsjahr zu erstellenden Gewinn- und Verlustrechnung.
- 14.2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet am Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

### **§ 15**

#### **Auflösung des DTP e.V.**

- 15.1. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit ist der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 15.2. Über die Verwendung eines nach der Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 15.3. Die Verwendung des verbleibenden Vermögens darf nur zugunsten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft erfolgen, und zwar zweckgebunden zur Förderung des Tanzsports

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

- 16.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.